

Satzung der Historischen Gebirgsschützen Kompanie Waakirchen



1. Name und Sitz der Kompanie

Der Name der Kompanie ist „Historische Gebirgsschützen-Kompanie Waakirchen e.V.“ mit Sitz in Waakirchen. Die Kompanie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Miesbach unter der Nr. 265 eingetragen. Gründung 1955.

2. Aufgaben und Zweck der Kompanie

- a) Die Kompanie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12. 953 und zwar insbesondere durch die Aufgabe, alpenländische Sitte und wehrhaftes Brauchtum der Ahnen zu erhalten und weiterzugeben, sowie die aus der Jahrhunderte alten Tradition hervorgegangenen Verpflichtung zum Schutze der Heimat wahrzunehmen. (Förderung des Schießwesens).
- b) Jede parteipolitische Betätigung ist innerhalb der Kompanie verboten.
- c) Die Kompanie erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteiles am Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Mitglieder

Diese sind aufgeteilt in:

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Zu 1. Aktive Mitglieder

sind jene, die regelmäßige Beiträge leisten, sich am Schießwesen beteiligen und bei den üblichen Kompaniefestlichkeiten ausrücken. Als Aktiver Schütze kann nur gelten, wer mindestens im Jahr dreimal ausrückt.



Zu 2. Passive Mitglieder

Sind jene, die den üblichen Beitrag leisten und dazu noch eine Mindestspende in Höhe des Jahresbeitrages zur Förderung der Tradition geben, sie sind jedoch vom Ausrücken befreit, können sich aber beim Schießen sowie bei Kompaniefestlichkeiten beteiligen. Sie sind auch Wahl- und stimmberechtigt.

Zu 3. Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglied werden jene ernannt, die sich während langer Jahre für die Interessen der Kompanie verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Hauptmannschaft ernannt und sind von den Beiträgen befreit.

4. Aufnahme

Mitglied der Kompanie kann jeder unbescholtene Mann werden, der das 16. Lebensjahr erreicht hat und den üblichen Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr leistet.

Jugendliche ab 8 Jahren können als Jungschütze beitreten und zahlen nur die übliche Aufnahmegebühr, werden als Mitglieder in der Kompanie geführt, sind aber beitragsfrei bis zu 16 Jahren. Die Zustimmung zum Beitritt muss von den Eltern gegeben werden. Mitgliedskarte, mit der Unterschrift der Hauptmannschaft versehen, und das Kompanieabzeichen werden bei der Aufnahme ausgehändigt. Über die Aufnahme entscheidet jeweils die Hauptmannschaft.

Die Aufnahme kann in mündlicher oder schriftlicher Form beantragt werden.

5. Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge

Werden in der Hauptversammlung jedes Jahr neu besprochen und für das weitere Jahr festgelegt. Änderungen über die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren bestimmt nach Vorschlag der Hauptmannschaft nur die Versammlung.

6. Rückstände Beiträge

Werden Mitgliederbeiträge trotz Abmahnung durch den Kassier innerhalb 2 Jahren nicht bezahlt, so gilt dies als Ausschlussklärung. Die Beiträge sind jedoch bis zur Bestätigung der Hauptmannschaft voll zu entrichten.

7. Stimmrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiven und Passiven und Ehrenmitglieder.



8. Austritt, Wiedereintritt und Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes aus der Kompanie ist der Hauptmannschaft mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Der Beitrag für das laufende Jahr ist noch voll zu entrichten. Ausgetretene Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft erneuern wollen, haben sich allen Bedingungen der Hauptmannschaft der Kompanie zu unterwerfen. Ausgeschlossen wird ein Mitglied, wenn es der Ehre oder den Interessen der Kompanie zuwider handelt, worüber die Hauptmannschaft entscheidet. Ausgeschlossene können weder eingeführt noch wieder aufgenommen werden.

9. Gliederung der Hauptmannschaft

Die Hauptmannschaft der Kompanie besteht aus:

1. dem Hauptmann
2. dem stellvertretenden Hauptmann
3. dem Kassier, zugleich Oberleutnant
4. dem Schriftführer, zugleich Oberleutnant
5. dem 1. Schützenmeister im Rang eines Leutnants
6. dem Salutzugführer im Rang eines Leutnants
7. dem 2. Schützenmeister im Rang eines Oberjägers
8. dem 1. Fähnrich
9. dem 2. Fähnrich
10. dem Tambourmajor
11. Oberjäger, die auf Vorschlag der Hauptmannschaft ernannt werden, ihre Zahl richtet sich nach Bedarf
12. dem Geräte- und Zeugwart
13. zwei Revisoren, die die Kasse und das Kompanievermögen überwachen und prüfen.

Stellt sich ein Mitglied der Hauptmannschaft aus irgendwelchen Gründen nicht mehr zur Wahl oder wird es nicht mehr gewählt, so kann es seinen Dienstgrad mit Zustimmung der neuen Hauptmannschaft ehrenhalber beibehalten.

10. 1. Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft der Kompanie im Sinne des §26BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie Kassier und dem Schriftführer. Diese vertreten die Kompanie gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für die Kompanie erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzende sollte gleichzeitig Hauptmann der Kompanie sein. Der stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig stellvertretender Hauptmann. Es können jedoch bei Neuwahlen auch andere Regelungen festgelegt werden.



Dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter obliegt die geschäftliche Führung der Kompanie. Sie sind für das Gesamtvermögen und die Ehre der Kompanie verantwortlich. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung und sonstige Sitzungen der Kompanie ein, deren Leitung er oder sein Stellvertreter zu übernehmen hat.

10.2. Funktionen der Hauptmannschaft

- a) Der Hauptmann führt das Kommando bei allen Festlichkeiten und Ausrücken der Kompanie und vertritt die Interessen der Kompanie nach außen hin.
- b) Der 1. und 2. Oberleutnant unterstützen den Hauptmann mit Rat und Tat und haben bei allen Kompaniefestlichkeiten und Ausrücken für Ordnung zu sorgen.
- c) Der Schriffführer hat das Versammlungsprotokoll in der Jahreshauptversammlung zu führen und vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitglied aus der Versammlung gegenzeichnen zu lassen. Ferner hat er das Kompaniegeschehen zu protokollieren und den Bericht darüber in der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben. Er führt gleichzeitig die Chronik der Kompanie.
- d) Der Kassier hat die Kasse zu führen und für den Eingang der Beiträge zu sorgen, über alle finanziellen Angelegenheiten Buch zu führen sowie am Jahresschluss der Hauptversammlung Rechenschaft abzugeben.
- e) Der 1. und 2. Schützenmeister haben für die ordnungsgemäße Abwicklung des Schießwesens zu sorgen und sind dafür voll verantwortlich. Am Schießstand ist ihnen Gehorsam zu leisten.
- f) Der Geräte- und Zeugwart hat die Verantwortung und Pflege für die kompanieeigenen Waffen, Ausrüstung und Ehrenpreise sowie Fahnen. Für das Kompanieeigentum sind gesonderte Listen zu führen und wenn erforderlich zu ergänzen.

11. Wahl der Hauptmannschaft bzw. Vorstand

Die Wahl der Hauptmannschaft und der Vorstandschaft findet alle 3 Jahre statt und ist bei der Jahreshauptversammlung nach erfolgter Rechenschaftsablegung und Entlastung der alten Hauptmann- bzw. Vorstandschaft schriftlich geheim durchzuführen. Der Wahlausschuss wird aus der Hauptversammlung bestimmt. Die Wahl wird mit Stimmenmehrheit entschieden und durch Handschlag des Wahlleiters bestätigt. Bei Stimmgleichheit hat die Wahl der betreffenden Kandidaten nochmals zu erfolgen.

Die zuständigen Oberjäger, Pioniere und Marketenderinnen werden durch die Hauptmannschaft vorgeschlagen und verpflichtet.



12. Kleidung

Die gesamte Mannschaft trägt.

Grünen Schützenrock mit heller Schützenschnur, schwarze Lederbundhose oder im Sommer kurze Lederhose, grüne handgestrickte Schützenstrümpfe, Farbe wie Schützenrock, weißes Leinenhemd, schwarze derbe Halbschuhe, schwarzen Schützenhut mit einer weißen und einer schwarzen Gockelfeder und echten Blumen geschmückt.

1. Offiziere tragen einheitlich Säbel, Schützenhut, Schützenrock mit 2 Reihen Knöpfe, 2 weiße und 2 schwarze Gockelfedern
 - a) Hauptmann: 2 goldene Eichenlaub am Rockkragen, 1 goldene Schützenschnur, Hut mit Goldschnur und Goldquaste
 - b) Hauptmannstellvertreter: 1 goldenes Eichenlaub am Rockkragen, 1 goldene Schützenschnur, Hut mit Goldschnur und Goldquaste
 - c) Oberleutnant: 2 silberne Eichenlaub am Rockkragen, 1 silberne Schützenschnur, Hut mit Silberschnur und Silberquaste
 - d) Leutnant: 1 silbernes Eichenlaub am Rockkragen, 1 silberne Schützenschnur, Hut mit Silberschnur und Silberquaste
 - e) Oberjäger: zus. Hirschfänger zur Waffe
2. Mannschaft trägt einheitlich am Schützenhut grüne Hutschnur, Schützenrock mit einer Reihe Knöpfen, 1 weiße und 1 schwarze Gockelfeder
 - a) Tambourmajor trägt statt Eichenlaub silbernes Musikzeichen und Hirschfänger
 - b) Fähnrich trägt Hirschfänger
 - c) Pioniere tragen Lederschurz, Bewaffnung: alte Pistole und eine Hacke

Die gesamte Mannschaft einschließlich der Offiziere tragen am linken Arm eine Armbinde mit weißblauer Raute, darauf das Abzeichen des Mangfall-Leitzach-Gaues.

Die Kokarde (=großes Kompanieabzeichen) wird auf der linken Hutseite getragen.

- c) Die Marketenderinnen tragen schwarzen Trachtenrock, weiße Bluse, schwarzes Trachtenmieder mit Silbergeschnür, buntes Fransentuch, schwarzen Schützenhut mit Silberschnur und Silberquaste, weiße Strümpfe und feste Schuhe, sowie bei schlechtem Wetter Schützenjoppe.

Bei besonders festlichen Anlässen. seidenes Niedergewand mit seidenem Fransentuch.

Marketenderinnen müssen ledig und mindestens 16 Jahre alt sein.



13. Übungen

Die alljährlich stattfindenden Schießen der Kompanie werden durch den Schützenmeister nach Absprache mit der Hauptmannschaft festgesetzt.

Dem Schützenmeister steht das Einladungsrecht zu. Alle aktiven Schützen, insbesondere der Salutzug, sind verpflichtet an den Exerzier- und Waffenübungen teilzunehmen.

14. Salutzug

Seine Aufgabe ist Salutschießen an Fronleichnam sowie bei besonderen Anlässen, die die Hauptmannschaft bestimmt. Das Kommando gibt der Salutzugführer oder stellvertretende Hauptmann. Die aktiven Salutschützen tragen ein gesondertes Abzeichen.

15. Jahreshauptversammlung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Jedes Jahr findet im Monat Januar nach vorheriger Absprache in der Vorstandschaft eine Jahreshauptversammlung für das abgelaufene Kalenderjahr statt, zu der sämtliche Mitglieder mit einer Frist von 7 Tagen (Datum des Poststempels) schriftlich zu laden sind.

Der Hauptmann bzw. Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Kompanie es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

16. Auflösung der Kompanie

Die Auflösung bestimmt die Hauptversammlung im Einvernehmen mit der Hauptmannschaft. Bei eventueller Auflösung der Kompanie ist das Vermögen und das Inventar einschließlich Fahnen durch die Hauptmannschaft der örtlichen kirchlichen Verwaltung unter Beihilfe eines Notars zur Verwahrung zu übergeben. Dort verbleibt es solange, bis sich wieder 7 Mann finden und die Kompanie wieder weiterführen. Eine Auflösung ist nur möglich, wenn die Kompanie unter 7 Mitglieder abgestiegen sein sollte.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Kompanie sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei einer späteren Wiedergründung der Kompanie ist diese als gemeinnütziger Verein weiterzuführen.



17. Satzungsänderungen

Über die Änderung eines Satzungspunktes entscheidet die Jahreshauptversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Waakirchen, 17. Januar 1988